Endgültige Bedingungen vom 29. Juni 2012

UniCredit Bank AG
Angebot von
Open End-Indexzertifikate bezogen auf den CECE® Composite Index in EUR

unter dem Basisprospekt
der UniCredit Bank AG (die „Emittentin")
für das Angebot von Index- und Rohstoff-Zertifikaten

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Zertifikatsbedingungen (die „**Zertifikatsbedingungen**") im Prospekt vom 31. Mai 2012 (der „**Prospekt**"), und dem Nachtrag vom 13. Juni 2012, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „**Prospektrichtlinie**") darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Zertifikate im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem so nachgetragenen Prospekt verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist zur Einsicht verfügbar unter www.onemarkets.de (Rechtliche Hinweise) und während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Zertifikatsbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt und vervollständigen und spezifizieren die im so nachgetragenen Prospekt abgedruckten Zertifikatsbedingungen. Sofern die konsolidierten Zertifikatsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Zertifikatsbedingungen maßgeblich.

Potenzielle Anleger sollten unbedingt die im Prospekt dargestellten Risikofaktoren beachten und vor einem Erwerb der Zertifikate den Prospekt sowie diese Endgültigen Bedingungen vollumfänglich gelesen und verstanden sowie mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern geklärt haben, ob eine Anlage in die Zertifikate für sie geeignet ist. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie aufgrund der Struktur der Zertifikate im ungünstigsten Fall ihre Anlage vollständig verlieren können.

Die Verbreitung des Prospekts und dieser Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot der Zertifikate können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich beschränkt sein. Personen, die in den Besitz des Prospekts und/oder dieser Endgültigen Bedingungen gelangen, sollten diese Beschränkungen berücksichtigen. Der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen dürfen in Rechtsordnungen, in denen ein öffentliches oder anderes Angebot der Zertifikate nicht zulässig ist, nicht zum Zweck eines solchen Angebots verwendet werden. **Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikate sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der „Securities Act") registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Zertifikate nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine U.S. Person angeboten, verkauft oder geliefert werden.**

Angaben zu den Zertifikaten	
Emittentin:	UniCredit Bank AG, vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (und als solche in den Zertifikatsbedingungen bezeichnet)
(i) Seriennummer:	NT101
(ii) Tranchennummer:	2

Festgelegte Währung:	Euro („**EUR**")
Emissionsvolumen:	Es werden insgesamt 1.000.000 Zertifikate zum Kauf angeboten. Angaben zum jeweils ausstehenden Emissionsvolumen sind bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München kostenlos erhältlich.
Kleinste handelbare Einheit:	1 Zertifikat
Kleinste übertragbare Einheit:	1 Zertifikat
Ausgabetag:	10. Mai 2004
Fälligkeitstag:	Die Zertifikate sind für eine unbestimmte Zeit ausgegeben.
Verzinsung:	Auf die Zertifikate werden von der Emittentin keine Zinsen gezahlt.
Rückzahlung:	Die Zertifikate werden nur nach entsprechender Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen oder die Zertifikatsinhaber gemäß § 3 der Zertifikatsbedingungen eingelöst. Der Einlösungsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.
Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin:	Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate nach § 4 (5) der Zertifikatsbedingungen außerordentlich zu kündigen und an die Zertifikatsinhaber zum jeweiligen angemessenen Marktwert zurückzuzahlen.
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (und als solche in den Zertifikatsbedingungen bezeichnet)
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht
Erfüllungsort:	München
Gerichtsstand:	München
Sprache der Bedingungen:	Nur Deutsch

Angaben zum Angebot	
Vertriebsmethode:	Nicht syndiziert
Vertriebsstelle:	Das Angebot der Zertifikate erfolgt im Eigenvertrieb der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, während des Angebots weitere Vertriebsstellen zu bestimmen.
Angebotspreis:	Die Zertifikate werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten, den die Emittentin auf Grundlage des aktuellen Kurses bzw. Preises des Basiswerts unter Berücksichtigung eines etwaigen Bezugsverhältnisses und/oder Wechselkurses (wie ggf. in den Zertifikatsbedingungen angegeben) bestimmt. Der aktuelle Marktpreis ist auf der Internetseite der Emittentin unter www.onemarkets.de abrufbar. Neben dem Ausgabepreis hat der Erwerber ggf. weitere Erwerbsnebenkosten (z.B. Order-, Börsen- und/oder Maklergebühren) zu tragen.

Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	Die Zertifikate werden ab 29. Juni 2012 in Deutschland und Österreich freibleibend Privatanlegern und institutionellen Anlegern öffentlich zum Kauf angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das öffentliche Angebot der Zertifikate, gleich aus welchem Grund, jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden. Zum Zweck des Erwerbs hat der potentielle Anleger bei seiner Depotbank einen entsprechenden Kaufauftrag über eine Börse oder ein außerbörsliches Handelssystem, an der die Zertifikate gehandelt werden, oder direkt bei der Emittentin oder der Vertriebsstelle zu erteilen. Die Emittentin bzw. die Vertriebsstelle hat das Recht, Kaufaufträge vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das Emissionsvolumen erreicht ist oder nicht. Der Mindestbetrag eines Kaufauftrags ist die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit.
Provisionen und Gebühren:	Die Vertriebsstellen können für die Vermittlung der Zertifikate von der Emittentin eine Provision, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen kann, erhalten. Diese Provision kann sich bei den verschiedenen Vertriebsstellen unterscheiden und ist von diesen entsprechend der geltenden Gesetze und Vorschriften offen zu legen. Die Provision kann während des öffentlichen Angebots neu festgelegt und/oder zusammengesetzt werden. Zusätzlich kann die Vertriebsstelle von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten.
Notifizierung:	Die BaFin hat der zuständigen Behörde in Österreich eine Bescheinigung vorgelegt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, bescheinigt.
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Nicht anwendbar
Interessen aller in das Angebot involvierten natürlichen und juristischen Personen:	Über die Angaben im Abschnitt "General Information - Interest of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer" und "Risikofaktoren – B. Potenzielle Interessenkonflikte" hinaus, hat keine Person in Bezug auf die Emission der Zertifikate wesentliche Interessen – einschließlich kollidierender Interessen –, die von wesentlicher Bedeutung sind.

Beschreibung des Basiswerts	
Index als Basiswert:	Anwendbar
Beschreibung des Index:	CECE® Composite Index in EUR WKN: 621475 ISIN: AT0000726476 Reuters: .CECEEUR Bloomberg: CECEEUR Index
Indexsponsor:	Wiener Börse AG
Indexberechnungsstelle:	Wiener Börse AG
Wertentwicklung und andere Informationen hinsichtlich des Basiswerts:	Für weitere Informationen zum Basiswert verweisen wir auf die Internet-Seite www.indices.cc, auf der unter anderem die Indexbeschreibung sowie die tagesaktuelle Indexzusammensetzung abgerufen werden können. Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.
Spezifische Risiken hinsichtlich der Berechnungsmethode für den Basiswertbezogenen Rückzahlungsbetrag:	Zusätzlich zu den Risikofaktoren in der verbindlichen Sprache, die im Basisprospekt und im Registrierungsformular dargelegt werden, auf die hiermit Bezug genommen wird, sollten hinsichtlich der Wertpapiere, die diesen Endgültigen Bedingungen unterliegen, wenn aufgeführt, die in Anhang 2 genannten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigt werden.

	Einzelheiten der Entwicklung des Basiswerts und Erläuterungen der Auswirkungen auf die Zertifikate:	Die Emittentin zahlt pro Zertifikat einen Einlösungsbetrag, dessen Höhe vom Kurs des Basiswerts am maßgeblichen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin abhängt und, sofern in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, abzüglich einer Verwaltungs- oder Managementgebühr. Während der Laufzeit der Zertifikate erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen aus dem Basiswert). Der Preis eines Zertifikats entwickelt sich im Allgemeinen parallel zur Wertentwicklung des Basiswerts, kann hiervon aber abweichen, da er auch durch andere Faktoren beeinflusst werden kann.

Sonstige Informationen		
Notierung		
(i)	Notierung:	An folgenden Börsen wurde ein Antrag auf Notierungsaufnahme für den 10. Mai 2004 gestellt: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Scoach Premium) Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®) Wiener Börse (Dritter Markt)
(ii)	Zulassung zum Handel:	Nicht anwendbar
(iii)	Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel:	Nicht anwendbar
Ratings		Die Zertifikate wurden keinem Rating unterzogen.
Operative Informationen		
(i)	ISIN:	DE000HV0AYR9
(ii)	WKN:	HV0AYR
(iii)	Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht anwendbar
(iv)	Clearing-System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")
(v)	Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung, d.h. die Zertifikate werden grundsätzlich gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das Clearing-System geliefert und der Kaufpreis grundsätzlich mit entsprechender Valuta belastet.
Zusätzliche Steueroffenlegung		Nicht anwendbar
Verbindliche Sprache der Risikofaktoren:		Die deutsche Fassung der Risikofaktoren (siehe Risikofaktoren (Deutsche Fassung)) des Prospekts ist die verbindliche Fassung in Bezug auf die hier beschriebenen Zertifikate (mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, siehe Risk Factors (English Version)).
Bekanntmachungen:		Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.
Sonstige Bedingungen oder Sonderkonditionen:		Nicht anwendbar

Die UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

UniCredit Bank AG

Anhang 1 - Zertifikatsbedingungen

Zertifikatsbedingungen
Open End-Indexzertifikate bezogen auf den
CECE® EUR (CECE Composite Index® in EUR) (ISIN AT 000 072 647 6)
ISIN DE 000 HV0 AYR 9

§ 1
(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

(1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die "Emittentin" genannt) hat 200.000 Open End-Indexzertifikate bezogen auf den CECE® EUR (die "Zertifikate") begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu verlangen.

(2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2
(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend "Clearstream AG" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3
(Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages; Einlösung durch den Zertifikatsinhaber)

(2) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. "Einlösungstermin" ist der jeweils letzte Bankarbeitstag der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres, erstmals der letzte Bankarbeitstag im Juli 2004.

(2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die "Einlösungserklärung") einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

(3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
- (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
- (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.

(4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

(5) Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin nach folgender Formel:

$Index_t$ x 0,01

mit

$Index_t$ = der offizielle Schlußwert des CECE® EUR, der von der Wiener Börse AG fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht wird.

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.

(6) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

(7) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in EUR innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.

(8) Als "Heimatbörse" wird die Börse bezeichnet, an der die im CECE® EUR (der "Index") enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktien entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimatbörse, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an der Heimatbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweiligen im Index enthaltenen Einzelwerte (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Die ÖTOB ist "Maßgebliche Terminbörse" des Index. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11als maßgebliche Terminbörse (die "Ersatz-Terminbörse") zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4
(Indexkonzept, Anpassungen)

(1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das "Indexkonzept"), die von der Wiener Börse AG (die "Index-Festlegungsstelle") entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index

durch Index-Feststellungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Index-Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 (5) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.

(2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepaßten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ("Anpassung") gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.

(3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.

(4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

(5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und

veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (8) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "Abrechnungsbetrag") nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

(6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5
(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

(1) Die Emittentin ist berechtigt, am letzten Bankarbeitstag des Monats April eines jeden Jahres, erstmals am letzten Bankarbeitstag im April 2007 (jeweils ein "Kündigungstermin“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.

(2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muß den Kündigungstermin nennen.

(3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen wird.

(4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 6
(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

(1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

(2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle").

(3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.

§ 7
(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren ("Quellensteuern") nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 8
(Marktstörung)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages relevanter Indexwert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerten an der Heimatbörse (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die "Börsen") oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Einzelwerten an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird ("Marktstörung") und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Berechnung des Einlösungsbetrages herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden können und grundsätzlich der Handel über die ÖTOB gewährleistet ist.

§ 9
(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 10
(Ersetzung der Emittentin)

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;

(b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;

(c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;

(d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 11
(Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 12
(Teilunwirksamkeit)

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

§ 13
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist München.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig München.

München, im Mai 2004

Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG

Anhang 2 – Risikohinweise

Vor der Entscheidung zum Kauf der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sollten Anleger die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen, den Prospekt, zusammen mit den jeweiligen Nachträgen, und das Registrierungsformular aufmerksam lesen.

Für die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, gelten die auf den Seiten 43 ff. des Prospektes und den Seiten 3 ff. des Registrierungsformulars angegebenen Risikofaktoren, auf die hiermit Bezug genommen wird. Diese sollten von potentiellen Anlegern vor dem Treffen einer Anlageentscheidung aufmerksam gelesen werden. Sofern anwendbar sollten potentielle Anleger außerdem die im Folgenden dargestellten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigen, die sich aus der jeweiligen Struktur bzw. aus dem jeweiligen Basiswert der Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, ergeben und die nicht im Prospekt enthalten sind.

Die dargestellten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller Risiken auf Ebene der Emittentin, der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sowie des jeweiligen Basiswerts und können die individuelle Situation eines potentiellen Anlegers nicht berücksichtigen.

Diese Darstellung ist insbesondere nicht als eine Form von Beratung der Emittentin in Bezug auf die Risiken zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Bank-, Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (insbesondere zu den Risiken) und (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen des Basiswerts erörtert haben.

Einige Risiken könnten gleichzeitige oder kumulative Effekte hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere haben. Es ist nicht vorhersehbar, welche Auswirkungen eine kombinierte Realisierung einzelner Risiken auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Anleger sollten daher erfahrene Investoren sein, die Kenntnisse in Bezug auf Transaktionen mit Instrumenten wie den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren besitzen und die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Wertpapiere von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verstehen. Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Die Reihenfolge und Ausführlichkeit der Darstellung der einzelnen Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen, dem Prospekt und dem Registrierungsformular erlaubt keinen Rückschluss auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit, mit der sich ein bestimmtes Risiko realisieren kann.

Anleger sollten die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Bonität der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Bonität der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Der Eintritt des Kreditrisikos kann dazu führen, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Informationen zum aktuellen Rating der Emittentin können unter http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/rating/index.html abgerufen werden.

Haftungsausschluss

Der Index wurde von der Wiener Börse AG entwickelt und wird real time berechnet und veröffentlicht. Die Abkürzung des Index ist als Warenzeichen urheberrechtlich geschützt. Die Beschreibung des Index, die Regeln und die Zusammensetzung sind online auf www.indices.cc - dem Indexportal der Wiener Börse AG verfügbar.

Die Wiener Börse übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder darin enthaltener Daten und übernimmt keine Haftung für Fehler, Lücken oder Unterbrechungen im Index.

Die nicht exklusive Berechtigung zur Verwendung des Index in Verbindung mit Finanzprodukten wurde nach dem Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Emittenten und der Wiener Börse AG gewährt. Die einzige Beziehung zum Lizenznehmer ist die Lizenzvereinbarung zur Verwendung definierter Warenzeichen und Warenbezeichnungen des Index, der von der Wiener Börse ohne Einbeziehung des Lizenznehmers bzw. der Produkte festgelegt, erstellt und berechnet wird. Die Wiener Börse behält sich das Recht vor, die Methoden der Indexberechnung oder – Veröffentlichung zu ändern, die Berechnung oder Veröffentlichung des Index einzustellen, die Index-Warenzeichen zu ändern oder deren Verwendung einzustellen.

Die emittierten Produkte werden von der Wiener Börse weder gesponsert noch empfohlen, verkauft oder gefördert. Die Wiener Börse übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung, weder explizit noch implizit, hinsichtlich der Ergebnisse, die ein Lizenznehmer, Produktinhaber oder eine andere natürliche oder juristische Person aus der Verwendung des Index oder der darin enthaltenen Daten zu erzielen beabsichtigt. Ohne Einschränkung des zuvor Genannten und unter keinen Umständen übernimmt die Wiener Börse die Haftung für spezielle Schäden, Strafschadenersatz, indirekte und Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn vorher auf mögliche Schäden hingewiesen wurde.

Willkommen bei der

HypoVereinsbank

Member of UniCredit